

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren, von dem Datum desselben an gerechnet, und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der vertragenden Theile dem anderen die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der vertragenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achthährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiernit zwischen ihnen vereinbart, daß mit Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und endigen sollen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den vertragenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren am Sitze der Regierung der Argentinischen Konföderation ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Stempel beigefügt in der Stadt Paraná den neunzehnten September Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Fünzig.

(gez.) Hermann Gerbort Friedrich von Gülich.

(L. S.)

(gez.) Bernabé Lopez.

(L. S.)